Konsignationslagervertrag

### zwischen

#### Carl Zeiss Meditec AG

Göschwitzer Strasse 51-52

07745 Jena

- nachfolgend "Kunde“ genannt -

und

xxx

Xxxx

xxx

- nachfolgend "Lieferant“ genannt

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Anpassung des Konsignations­lager­bestandes an die vom Kunden getätigten Entnahmen, so dass stets eine ausreichende Bedarfsdeckung vorhanden ist und eine Wartezeit durch Wiederbeschaffung für den Kunden nicht besteht.

Hierzu wird dem Lieferanten vom Kunden ausreichender und geeigneter Raum für die Lagerung seiner Ware zur Verfügung gestellt.

Die im Konsignationslager befindliche Konsignationsware ist ausschließlich Eigentum des Lieferanten.

# Umfang und Lieferung der Leistung

Die in dem Konsignationslager zu führenden Artikel sind in der Anlage 1 spezifiziert. Diese Anlage kann nach schriftlicher Mitteilung durch den Kunden, bei Bedarf, um weitere Artikel nach Absprache und mit Zustimmung des Lieferanten ergänzt werden.

# Bestandshöhe, Lieferzeit und Menge

Die Lagermenge pro Artikel muss in jedem Fall den Bedarf des Kunden abdecken. Hierzu wird zwischen Lieferant und Kunde ein Minimal- und Maximalbestand für jeden Artikel individuell vereinbart und in Anlage 1 dokumentiert.

Der Lieferant verantwortet Anpassungen aufgrund des historischen Verbrauchsverlaufs incl. einer Schwankungsbreite von 40% auf Basis der vereinbarten maximalen monatlichen Fertigungskapazität des Lieferanten (siehe Anlage 1). Eine Kontrolle und Anpassung der Mengen erfolgt nach jeweils sechs Monaten. Der Kunde verantwortet Anpassungen aufgrund der deterministischen Planung / Bedarfsvorschau. In jedem Fall sind Änderungen durch Vereinbarung einer geänderten Anlage 1 zu dokumentieren.

Der Lieferant erhält über eine Internetplattform die Möglichkeit, sich jederzeit einen Überblick über den aktuellen Lagerbestand zu verschaffen und plant die Lieferungen so auf, dass eine Unterschreitung des Mindestbestands vermieden wird.

Der Lieferant ist verpflichtet sich dort regelmäßig und rechtzeitig über die vom Kunden geplanten Entnahmen zu informieren und dementsprechend einen ausreichenden Materialbestand im Konsignationslager bereitzuhalten.

Der Lieferant erhält monatlich einen rollierenden unverbindlichen Forecast für die nächsten 12 Monate in Form eines Excel-Sheets.

Die Kosten der Implementierung der Internetplattform beim Lieferanten, werden vom Lieferanten getragen. Die Kosten zur Implementierung beim Kunden werden vom Kunden getragen.

# Preise

Die Preise sind in einer separaten Preisvereinbarung pro Artikel festgelegt. (Anlage 2)

# Entnahmebefugnis

Der Kunde ist berechtigt, dem Konsignationslager, Ware zur Verwendung im Zeiss Konzern, zu entnehmen. Mit der Entnahme kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, zu den vereinbarten Preisen zustande. Der Lieferant erhält vom Kunden monatlich eine Gutschrift über die vorgenommenen Entnahmen der Artikel.

# Mängelrüge

Der Kunde wird die Konsignationsware sofort nach ihrem Eintreffen auf Vollständigkeit und äußere Beschädigungen untersuchen. Der Lieferant sichert dem Kunden vollständige einwandfreie Ware zu. Offensichtliche Mängel der Produkte wird der Kunde unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung oder Abnahme anzeigt, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf verborgene Mängel. Der Kunde ist berechtigt, zur Wareneingangsprüfung Ware aus dem Konsignationslager zu entnehmen und erst nach erfolgreicher Wareneingangsprüfung in den eigenen Bestand zu buchen. Der Kunde verpflichtet sich, die angelieferte Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen zu verbuchen.

# Vertragsstrafe

Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall, dass der vorzuhaltende Lagerbestand eines Produktes unterhalb des vereinbarten Mindestbestandes sinkt und innerhalb von 3 Tagen nicht wieder aufgefüllt werden kann zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jeweiligen Produktpreises multipliziert mit der Differenz von aktuellen Lagerbestand zu Mindestbestand.

Ausgenommen von einer Vertragsstrafe sind Fälle, bei denen über die vereinbarten monatlichen Entnahmemengen, siehe Punkt 2, hinausgehend aus dem Bestand durch Zeiss entnommen wird und somit ein „Nullbestand“ erzeugt wird.

Die Vertragsstrafe beläuft sich für jeden Tag des Nullbestandes pro Produkt auf 10% des jeweiligen Produktpreises multipliziert mit dem vereinbarten Minimalbestand des jeweiligen Produktes und wird sofort fällig.

# Versicherungen

Der Kunde wird die Konsignationsware stets getrennt von anderen Waren lagern. Die Zu- und Abgänge sind online für den Lieferanten sichtbar. Der Versicherungsaufwand für das Lager und eventuelle Fehlbestände gehen zu Lasten des Kunden. Dem Lieferanten steht es frei, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit eine Inventur seines Lagers durchzuführen. Der Lieferant wird einmal jährlich eine Inventur des Lagers durchführen.

# Vertragsbeginn, Kündigung

Der Konsignationslagervertrag beginnt am xx.xx.xxxx und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, im Fall einer kundenseitigen Kündigung, die Ware zu übernehmen, jedoch nur bis zum vereinbarten Maximalbestand sowie einer eventuellen zusätzlichen Beschaffungsfreigabe.

Dieser Vertrag gilt für die Standorte der CZM in Oberkochen und Jena, sowie für die Fertigungsstandorte des Lieferanten.

# Meistbegünstigung

Falls sich auf Grund der Marktentwicklung die Preise, bezogen auf die dem Umsatz zugrunde liegenden Mengen reduzieren, gibt der Lieferant diese Preisreduzierung an den Kunden weiter.

# Abkündigungen

Der Lieferant ist verpflichtet, den Markt bzgl. Der in Anlage 1 spezifizierten Artikel zu beobachten.

Abkündigungen oder technische Änderungen seitens Vorlieferanten oder anderweitige Marktveränderungen, welche die zukünftige Versorgung des Kunden beeinträchtigen können, sind mitzuteilen.

# Sonstiges

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen der Vereinbarung einschließlich der ihr beigefügten Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts.

Ist der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist das Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelssachen, alleiniger Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Im Übrigen sind die in den Anlagen genannten Punkte verbindlicher Bestandteil dieses Konsignationslagervertrages.

Oberkochen,xxxx xxxx, xxxx

 Carl Zeiss Meditec AG xxx

…………………………. ………………………….

…………………………. ………………………….